



FACHVERBAND
UNABHÄNGIGER
WEINREFERENTEN e.V.
www.weinreferenten.de

Geschäftsstelle des FuW e.V.
Ulrike Banse
Heidelberger Weg 2
41564 Kaarst

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Fachverband der unabhängigen Weinreferenten e.V.
als **Ordentliches Mitglied** **120,00 € Jahresbeitrag**

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

.....

Bitte fügen Sie eine Kurzbiographie bei.

Die Aufnahmegebühr beträgt zur Zeit **120,00 €**

Zusätzlich zur Satzung gilt folgende Klausel:

Von allen Honoraren, die aus der Vermittlung über den FuW e.V. eingenommen werden, stehen dem Verband 5 % als Vermittlungsprovision für die Verbandskasse zu.

Ich habe die beiliegende Satzung des „Fachverbands der unabhängigen Weinreferenten e.V.“. gelesen und erkenne diese durch meine Unterschrift an.

Über die Aufnahme entscheidet nach sorgfältiger Prüfung abschließend der Vorstand, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

.....
Unterschrift

.....
Datum, Ort

Der FuW ist beim Registergericht Coburg eingeschrieben
Geschäftsstelle: FuW, Heidelberger Weg 2, 41564 Kaarst
Vorstand: Ulrike Banse Stephan Jurende
Bankverbindung: Konto 5102512016 BLZ: 370 694 05 Raiba Kaarst

Satzung:

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachverband unabhängiger Weinreferenten“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Interesses am Wein als kulturellem Element im weitesten Sinne. Der Verein fühlt sich in diesem Rahmen als Vertreter der Interessen unabhängiger Weinreferenten und unterstützt deren Ausbildung und Tätigkeit in jeder Hinsicht. Er kann ein Gütesiegel verleihen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder sind entweder Weinreferenten, für deren Aufnahme der Vorstand Qualifikationsvoraussetzungen aufstellen kann, oder fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Auf die Angabe von Ablehnungsgründen kann verzichtet werden. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Ohne Neufestlegung bleibt der Beitrag bestehen.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S. des BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Weitere Mitglieder können zu Beisitzern bestellt werden.

(2) Beide Vorsitzende vertreten den Verein allein.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 500,00 € hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Bestimmung gilt für das Innenverhältnis.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- möglichst im 4. Quartal des Geschäftsjahres. Sie kann auch über das Internet stattfinden.
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 13 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes über die Finanzlage mit Rechnungsschluss für das abgelaufenen Geschäftsjahr
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen form- und fristgerecht zugesandt worden sind.

(6) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründerversammlung beschlossen ist.